

von Privatpressen zur Erzeugung der Formulare, Etiquetten u. an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden¹⁸⁾.

Die Württembergischen Bestimmungen in allen diesen Hinsichten müssen als singular betrachtet werden und fallen mithin da, wo keine besondern Vorschriften sind, weg. Hingegen ist die Sächsische Vorschrift hinsichtlich der Buchbinder überall in Ermangelung entgegenstehender Bestimmungen als geltend anzusehen, wo überhaupt den Buchbindern eine gewisse Gewerbeberechtigung zum Bücherhandel allgemein zugeschrieben ist.

Nicht minder muß die in Lübeck¹⁹⁾ ausdrücklich verordnete Ausdehnung des Erfordernisses einer persönlichen Concession auf Musikalienhändler als allgemein gültig erklärt werden²⁰⁾.

Die Fortsetzung des Gewerbes für Rechnung der Wittve während des Wittwenstandes und des minderjährigen Sohnes (Erben) während der Minderjährigkeit, sowie während der Dauer einer Haft oder Curatel durch einen (befähigten) Geschäftsführer ist anerkannt in Württemberg²¹⁾ und Frankfurt²²⁾.

Die Bestimmung hinsichtlich der Wittve und des minorennen Sohnes ist singular, hinsichtlich der Haft und Curatel nur da ausgeschlossen, wo das Erforderniß der Dispositionsfähigkeit²³⁾ ausdrücklich vorgeschrieben ist, soweit die letztere durch Haft oder Curatel eingeschränkt ist.

II. Die Entziehung der Concession auf administrativem Wege ist in Kurhessen²⁴⁾ und Großherzogthum Hessen²⁵⁾ für den Verkauf von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen dadurch zur Sache der reinen Willkür gemacht, daß die Concession hierzu für widerruflich erklärt ist. In Weimar²⁶⁾ kann die Concessions-Ertheilung in allen Fällen mit Vorbehalt des Widerrufs erfolgen.

Auf der andern Seite ist die Concessions-Entziehung allgemein eingeschränkt 1) in Württemberg²⁶⁾ auf die Zeit von 2 Jahren nach gerichtlicher Bestrafung, oder nach der ersten Verwarnung, wenn derselben noch eine zweite gefolgt ist, zugleich mit der Maaßgabe einer freigestellten Beschwerde an das Ministerium und den Geheimen Rath; 2) in Oldenburg²⁷⁾, mit Ausnahme der widerruflich ertheilten Concessionen, auf den Grund eines die Verwirkung der Concession wegen Mißbrauch des Gewerbetriebes aussprechenden gerichtlichen Erkenntnisses, welches letztere nur innerhalb eines Jahres nach dem zweiten vor Ablauf von 3 Jahren erfolgten Rückfall in ein wirkliches Preßvergehen (nicht bloß Polizeiübertretung) von dem competenten Strafgericht ergehen soll; 3) in Sachsen (Preßgesetz §. 30. 31.) u. Weimar²⁸⁾: a) die zeitweise^{28a)} Entziehung auf eine Frist von 3 Monaten seit der Rechtskraft^{28b)} des letzten Urtheils wegen eines innerhalb Jahresfrist erfolgten zweiten Rückfalls in eins der §. 16. 17. des Vbschl. aufgeführten Vergehen, oder (in Weimar) ebenfalls auf eine Frist von 3 Monaten nach dem zweiten innerhalb Jahresfrist erfolgten Rückfall bei vorhergegangener zweimal innerhalb eines Jahres wiederholter und zuletzt mit der Androhung der zeitweisen Entziehung verbundener schriftlicher Ver-

warnung Seitens des Staatsministerii wegen Verbreitung staatsgefährlicher, irreligiöser oder unsittlicher Druckschriften. b) Entziehung für immer auf eine dreimonatliche Frist seit dem Tage der Rechtskraft des letzten Urtheils wegen eines binnen Jahresfrist von Ablauf der zeitweisen Entziehung erfolgten dritten Rückfalls, oder (in Weimar) ebenfalls auf eine dreimonatliche Frist wegen eines gleichen Rückfalls, wenn in der zeitweisen Entziehung die Entziehung für immer angedroht war. An Stelle der Entziehung der Concession kann bei Zeitschriften in diesen Fällen zeitweises oder ganzliches Verbot derselben treten; 4) in Frankfurt²⁹⁾ a) Entziehung auf ein Jahr auf eine dreimonatliche Frist seit der Rechtskraft des letzten wegen eines zweiten innerhalb Jahresfrist erfolgten Rückfalls ergangenen Erkenntnisses (Verurtheilung zur Gefängnißstrafe), wenn in dieser 3 monatlichen Frist noch eine polizeiliche Verwarnung ergangen ist. b) Entziehung für immer auf eine 3 monatliche Frist seit dem dritten Rückfall. In Baden 1) Entziehung auf ein Jahr beim ersten Rückfall in ein Preßvergehen; 2) auf längere Zeit resp. für immer bei Verurtheilung in eine peinliche Strafe oder beim zweiten innerhalb 6 Monate seit der letzten Verurtheilung erfolgten Rückfall in ein Preßvergehen. (Großherzogl. Bad. Gesetz §. 1.)

Die Entziehung durch Richter spruch muß in Weimar erfolgen bei Verurtheilung eines resp. Gewerbetreibenden wegen eines der im §. 16. 17. aufgeführten Verbrechen zur Zuchthausstrafe oder selbstständig zum Verlust der staatsbürgerlichen Rechte. Sie kann erfolgen bei einem zweiten innerhalb 5 Jahren eingetretenen Rückfall in eines jener Verbrechen, jedoch nur auf die Dauer eines Jahres und nur bei Verurtheilung zu einer mehr als sechs wöchentlichen Gefängnißstrafe oder einer gleichstehenden Geldstrafe. (Großherzogl. Weim. VB. Art. 4.)

III. Competent zur Ertheilung und Entziehung der Concessionen sind in Kurhessen³⁰⁾ und Oldenburg³¹⁾ die Provinzialregierungen; in Sachsen³²⁾ mit Ausnahme der Concession für Leihbibliotheken und Lesecabinets, für welche die Polizeibehörden competent sind, die die Gewerbeaufsicht führende Ortsobrigkeit im Einvernehmen mit der Polizeibehörde, in Württemberg³³⁾ die Kreisregierung, in Mecklenburg³⁴⁾, Großherzogth. Hessen³⁵⁾, Meiningen³⁶⁾, Weimar³⁷⁾, Baden^{37a)} das Ministerium (des Innern), in Lübeck³⁸⁾ das Stadtamt resp. Landamt, Amt Travemünde, in Frankfurt³⁹⁾ der Senat, für Hannover⁴⁰⁾ ist auf die Gewerbeordnung verwiesen, in Luxemburg^{40a)} der Generaladministrator der Justiz nach vorhergegangener Berathung des Conseil der General-Administratoren.

Zu §. 3.

I. Eine besondere Beschränkung der Placate auf amtliche Bekanntmachungen, auf Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, öffentliche Vergnügungen, gestohlene, verlorne, gefundene Sachen, Schenswürdigkeiten, Verkäufe und andere ge-

18) Würt. VB. §. 5.

19) Lüb. Ges. §. 2.

20) Schon darum weil auch Musikalien mit Texten zum Musikalienhandel gehören, cf. Anm. 7.

21) Würt. VB. §. 2.

22) Frankf. Ges. Art. 37.

23) cf. Anm. 8.

24) K. Hess. VB. §. 3.

25) G. Hess. VB. Art. 6.

26a) Sachs.-Weim. VB. Art. 1.

26) Würt. VB. §. 4.

27) Oldenb. VB. Art. 3.

28) Sachs.-Weim. VB. Art. 6. 7. 8.

28a) In Sachsen höchstens auf ein Jahr.

28b) Von Beginn der Strafverbüßung an in Sachsen.

29) Frankf. Ges. Art. 38.

30) K. Hess. VB. §. 4.

31) Oldenb. VB. Art. 2. 3.

32) K. Sächs. VB. §. 3.

33) Würt. VB. §. 1.

34) Oder die delegirte Behörde. Meckl.-Schw. VB. §. 2.

35) Mit Ausnahme der Concession für den Verkauf von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen, wofür die Kreisämter competent sind. G. Hess. VB. Art. 3. 4. 6.

36) Sachs.-Mein. VB. Art. 1.

37) Sachs.-Weim. VB. Art. 1.

37a) Bad. VB. §. 4.

38) Lüb. Ges. §. 2.

39) Frankf. Ges. Art. 36.

40) Hannov. VB. Art. 2.

40a) Luxemb. Besch. Art. 1.